



Einwohnergemeinde Seftigen
Dorfmat 6, 3662 Seftigen
Telefon 033 346 60 80
info@seftigen.ch / www.seftigen.ch

24. April 2025 / RF

Ordentliche Gemeindeversammlung **Montag, 26. Mai 2025, 20.00 Uhr, Aula**

Traktanden:

1. Genehmigung Jahresrechnung 2024; Beschlussfassung
2. Datenschutzbericht 2024; Kenntnisnahme
3. Reorganisation Regionale Bauverwaltung Westamt – Genehmigung Reglement Gemeindeunternehmen RegioBV Westamt; Beschlussfassung
4. Anpassungen Gemeindeordnung; Beschlussfassung
5. Genehmigung Kündigung Vertrag über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern im Oberstufenzentrum Wattenwil per 31. Juli 2028; Beschlussfassung
Genehmigung Beschulung der Oberstufen-Schülerinnen und Schüler im Schulstandort Seftigen ab 1. August 2028; Beschlussfassung
Einführung Modell 4 mit Talentschulstandort; Kenntnisnahme
6. Hochwassermassnahmen Stampfmatt – Grundsatzentscheid Umsetzungsvariante und Genehmigung Projektierungskredit von CHF 106'000; Beschlussfassung
7. Verschiedenes und Orientierungen

Die „Dorfzytig“ mit Kurzerläuterungen zu den Versammlungsgeschäften wird jeder Haushaltung zugestellt. Das Reglement Gemeindeunternehmen RegioBV Westamt liegt 30 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme auf. Die Jahresrechnung 2024 und die Unterlagen zu den übrigen Traktanden können ebenfalls bei der Gemeindeschreiberei eingesehen oder unter www.seftigen.ch/behörden-politik/gemeindeversammlung abgerufen werden. Exemplare der Jahresrechnung sind bei der Finanzverwaltung kostenlos erhältlich.

Beschwerden gegen die Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalter von Thun, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun einzureichen. Beweismittel sind beizulegen und die Beschwerde hat einen Antrag zu enthalten. Für die Anfechtung von Vorbereitungshandlungen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage, gerechnet ab der erstmaligen Publikation (Art. 67a Verwaltungsrechtspflegegesetz). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind von den Versammlungsteilnehmenden sofort zu beanstanden (Art. 49a Gemeindegesetz).

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich, wozu alle freundlich eingeladen sind. Stimmberechtigt sind Frauen und Männer ab dem 18. Altersjahr, die das Schweizerbürgerrecht besitzen und mindestens seit drei Monaten in der Gemeinde Wohnsitz haben.

Das Protokoll dieser Versammlung liegt spätestens zehn Arbeitstage nach der Versammlung während 20 Tagen bei der Gemeindeschreiberei Seftigen öffentlich auf und ist unter www.seftigen.ch

einsehbar. Während der Auflage kann schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Im Anschluss an die Versammlung findet in der Aula ein Apéro statt, zu welchem alle freundlich eingeladen sind.

Der Gemeinderat